

## Betreff Einführung eines Wiesbaden-Bonus

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 0584 vom 16.12.2021

## Erforderliche Stellungnahmen

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei   | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                                     | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                                      |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges   |   |

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Beschluss Nr. 0584 der StvV  
Anlage 2: Richtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Gewährung eines Wiesbaden-Bonus

Anlagen nichtöffentlich

# A Finanzielle Auswirkungen

22-V-31-0006

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden  
 finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

## I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel  rot  grün

abs.:  
in %:

## II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

abs.:  
in %:

## III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperre, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2022	Wiesbaden-Bonus: Sachkosten	50.000 €			IA 104701
CO	2023	Wiesbaden-Bonus: Sachkosten	50.000 €			IA 104701
<b>Summe einmalige Kosten:</b>			100.000 €			
<b>Summe Folgekosten:</b>						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 1.500 Zeichen)

Es stehen 100.000 € in der allgemeinen Finanzwirtschaft zur Verfügung und sind nach Genehmigung des HH 2022/2023 durch die Aufsichtsbehörde auf den Innenauftrag 31 Wiesbaden-Bonus 104701 umzubuchen.

Das Vorgehen in Bezug auf den städtischen Haushalt wurde mit Dezernat III/20 abgestimmt.

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Einführung des Wiesbaden-Bonus

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a) Dez II/31 auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0584 vom 16. Dezember 2021 einen Vorschlag für die Umsetzung des Wiesbaden-Bonus erarbeitet hat und der Stadtverordnetenversammlung mittels dieser Sitzungsvorlage zur Genehmigung vorgelegt;
  - b) Dez II/31 in Abstimmung mit Dez II/30 eine Richtlinie erarbeitet hat, die Grundlage für die Auszahlung des Wiesbaden-Bonus sein soll;
  - c) Dez II/31 vorschlägt, für die Beantragung einen Online-Civento-Prozess zu etablieren;
  - d) der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten nach Schätzung des Amtes 12 bei rund 1.500 Personen jährlich liegt;
  - e) die Abwicklung des Wiesbaden-Bonus für den Fachbereich 3105 – Standesamt und Bürgerbüro eine zusätzliche Aufgabe darstellt, die weder im Bereich der Personalaufwände noch der Sachkosten bei der Planung des Haushalts berücksichtigt wurde;
  - f) die vorgesehenen Mittel derzeit in der allgemeinen Finanzwirtschaft vorgesehen sind und erst mit Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen;
  - g) aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von je 50.000 € für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auch die notwendige Öffentlichkeitskampagne sowie sonstige Sachkosten zur Etablierung des Online-Prozesses zu finanzieren sind;
  - h) eine Auszahlung des Wiesbaden-Bonus an das Vorhandensein der zur Verfügung gestellten Mittel geknüpft ist und aufgrund der Größe des Kreises der möglichen Anspruchsberechtigten die Möglichkeit besteht, dass die Mittel vorzeitig erschöpft sein werden.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie wird beschlossen.
3. Für die Beantragung des Wiesbaden-Bonus wird ein Online-Civento-Prozess eingerichtet. Die Anspruchsberechtigten können hier ihre für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendigen Daten eingeben bzw. hochladen, Bankdaten hinterlegen und die notwendigen Einwilligungen für die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung erteilen. Nach erfolgter Prüfung der Anträge kann der Fachbereich die Auszahlung des Wiesbaden-Bonus über die Stadtkasse veranlassen.
4. Mit Beschluss des HH-Planes 2022/2023 durch die Aufsichtsbehörde sind die Mittel auf den neuen Innenauftrag: 31 Wiesbaden-Bonus 104701 umzubuchen.

5. Dez II/31 wird beauftragt, die Gewährung des Wiesbaden-Bonus weiter vorzubereiten und nach erfolgter Freigabe des HH-Planes 2022/2023 durch die Aufsichtsbehörde und Umbuchung der Mittel in die konkrete Umsetzung zu gehen.
6. Sollte die Aufsichtsbehörde zunächst nur den Haushalt 2022 genehmigen, werden die in 2023 zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 50.000 € vorab der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde freigegeben, um eine durchgehende Mittelbewilligung zu ermöglichen.
7. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel in 2022 in Höhe von 50.000 € nicht in Gänze aufgebraucht werden, werden die Reste zweckgebunden für das Projekt in das nächste Haushaltsjahr überleitet.
8. Wenn die haushaltsrechtlich für das Projekt zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, kann kein weiterer Wiesbaden-Bonus bewilligt werden.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Einführung des Wiesbaden-Bonus wird das Ziel verfolgt, einen Anreiz zur Anmeldung eines eigenständigen Erstwohnsitzes in der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden und Studierenden zu schaffen. Mit dem Erstwohnsitz kann dieser Personenkreis eine Berücksichtigung bei der Einwohnerzahl im Zuge des Kommunalen Finanzausgleiches finden.

### II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Einführung des Wiesbaden-Bonus stellt den Fachbereich Standesamt und Bürgerbüro vor besondere Herausforderungen. Bei der melderechtlichen Anmeldung wird der ausbildungstechnische Status einer Person nicht erfasst und für die Abfrage entbehrt es einer gesetzlichen Grundlage. Die Prozesse, die Dauer der Bearbeitungszeit für einzelne Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Personalaufwände und die Publikumssteuerung sind eng getaktet, so dass zusätzliche fachfremde Aufgaben und Prozesse im Frontoffice nur schwer abzubilden sind. Das Kassensystem des Bürgerbüros ist zudem nicht auf Auszahlungen in einer solchen Größenordnung ausgelegt.

Zur Umsetzung des Wiesbaden-Bonus bietet sich daher ein gesonderter Antragsprozess an, der - zur Vermeidung zusätzlichen Publikumsverkehrs sowie einer erneuten Vorsprache - online angeboten werden sollte. Ein gesonderter Antragsprozess entspricht zudem dem üblichen Vorgehen bei vergleichbaren Angeboten anderer Städte.

Der Antragsprozess kann über Civento abgebildet werden. Im Rahmen des Antragsprozesses kann der Antragstellende die notwendigen persönlichen Daten, die erforderlichen Nachweise über die Zugehörigkeit zum Kreis der Antragsberechtigten sowie seine Bankdaten für die Auszahlung eingeben bzw. hochladen und die Einwilligung für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten erteilen. Im Nachgang wird der Antrag durch den Fachbereich im Backoffice geprüft und bei Erfüllen der Voraussetzungen die Auszahlung über die Stadtkasse veranlasst.

Richtlinie:

Der zugrundeliegende Beschluss Nr. 0584 der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021 zum Wiesbaden-Bonus enthält keine näheren Erläuterungen oder Begründungen hinsichtlich seiner Umsetzung. Überlegungen hierzu wurden durch den Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt angestellt und in dieser Sitzungsvorlage erläutert.

Seitens des Rechtsamtes wurde aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, die Antragsvoraussetzungen für die Auszahlung mittels einer Richtlinie zu regeln.

Antragsberechtigte:

Wie oben geschrieben, waren verschiedene Konkretisierungen notwendig, um den Kreis der Antragsberechtigten abzugrenzen. Folgende Annahmen liegen der Richtlinie zugrunde:

1. Melderechtlich kann die Anmeldung eines eigenständigen Wohnsitzes ohne den Familienverband der Eltern in der Regel erstmalig mit 16 Jahren erfolgen. Die Hauptwohnung von Minderjährigen ist allerdings in der Regel melderechtlich der Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten.
2. Eigenständig setzt voraus, dass keine Erziehungsberechtigten (Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte) mit in der Wohnung angemeldet sind.
3. Unschädlich ist es jedoch, wenn Partnerinnen oder Partner oder sonstige Mitwohnende (z.B. WG) in der Wohnung gemeldet sind.
4. Vorliegen muss ein Hauptwohnsitz (nicht Nebenwohnung).
5. Die Anmeldung muss erstmalig erfolgen. Kein Anspruch daher bei wiederholter eigenständiger Anmeldung von außerhalb oder einer Ummeldung innerhalb, wenn bereits ein selbständiger oder nichtselbständiger Erstwohnsitz in Wiesbaden bestand.
6. Eine Mindestwohndauer, wie in vielen anderen Städten gefordert, ist in Wiesbaden, nicht definiert.
7. Die Schüler-, Auszubildenden- oder Studierendeneigenschaft muss „hauptberuflich“ bestehen.
8. Unerheblich ist, wo sich Schule, Ausbildungsstätte oder die Universität/Fachhochschule befinden.

Nachweise:

Die melderechtliche Situation der Person ist für das Bürgerbüro jederzeit nachvollziehbar, so dass keine gesonderten Nachweise zur Wohnung erforderlich sind. Im Rahmen der melderechtlichen Anmeldung ist auch erkennbar, ob die Person ohne Familienverband in die Wohnung eingezogen ist, ob es sich um eine Hauptwohnung und ob es sich um eine erstmalige eigenständige Wohnsitznahme in Wiesbaden handelt.

Die Schüler-, Auszubildenden- oder Studierendeneigenschaft kann durch Folgendes nachgewiesen werden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule / Ausbildungsstätte, welche die Schüler- oder Auszubildendeneigenschaft aktuell bestätigt,
- Eigenerklärung im Laufe des Antragsprozesses hinsichtlich der Voraussetzung „hauptberuflich“.

Aufwand:

Dem Fachbereich entsteht ein personeller Aufwand, um den Civento-Prozess zu konfigurieren und einzurichten. In der Folge ergibt sich bei geschätzten 1.500 Fällen jährlich ein geschätzter Aufwand von 10 Minuten pro Fall. Der Online-Antrag muss aufgerufen und die melderechtliche Situation in Fachverfahren

geprüft und bewertet werden. Im Anschluss sind die Nachweise zu prüfen. Eine Auszahlung kann maximal teilautomatisiert erfolgen, indem die Bankverbindung in eine zu unterschreibende Auszahlungsanordnung übernommen, die Auszahlungsanordnung signiert und an die Stadtkasse weitergeleitet wird. Hinzu kommen verfahrenstechnische Nachfragen, Beratungen u. ä. .

Bei 1.500 Fällen entsteht so ein Aufwand von geschätzten 15.000 Jahresarbeitsminuten. Ausgehend von rd. 88.000 Jahresarbeitsminuten pro VZÄ entsteht ein durchschnittlicher Aufwand von rd. 17% einer VZÄ.

#### Finanzierung und Mittelausschöpfung

Als Mittel für das Projekt wurden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 50.000 € bereitgestellt. Angesichts der Schätzung des Amtes für Statistik und Stadtforschung sind rund 1.500 Personen jährlich im Kreis der Antragsberechtigten. Bei einer Förderung in Höhe von 100 € pro Person besteht daher die Möglichkeit, dass die Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres nicht auskömmlich für alle Antragstellenden sind. Zusätzliche Mittel stehen für das Projekt aber nicht zur Verfügung. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, kann kein weiterer Bonus bewilligt werden. In diesem Fall entscheidet bei noch vorliegenden Fällen das Antragsdatum.

Die Mittel stehen dem Fachbereich frühestens nach Genehmigung des Haushalts 2022 und 2023 durch die Aufsichtsbehörde und erfolgter Umbuchung zur Verfügung. Aller Voraussicht nach wird die Genehmigung der Haushaltsjahre zudem zeitlich versetzt erfolgen. Der Fachbereich kann die Umsetzung des Projektes vorbereiten. Budgetrelevante Umsetzungsschritte können jedoch erst nach Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel in die Wege geleitet werden. Dazu gehört die abschließende Konfiguration des Civento-Prozesses als auch die Öffentlichkeitskampagne.

Damit der Wiesbaden-Bonus nach dem Start nicht mit Ende des Haushaltsjahres 2022 pausieren muss, sollten etwaige Restmittel des Haushaltsjahres zweckgebunden nach 2023 übergeleitet werden und die in 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorab der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde freigegeben werden.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt und in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Auswirkungen mit Dezernat III/20 abgestimmt.

### **III. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

**Bestätigung der Dezernent\*innen**

Wiesbaden, den 26.04.2022



Dr. Franz  
Bürgermeister